

Stadt Kloten



VERORDNUNG

über das

unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung)

vom 6. Dezember 1994

Art. 1 Zweck

1 Zeitliche Beschränkung des Parkierens in städtischen Quartieren

Zum Schutz von Bewohnern und gleichermassen Betroffenen vor Lärm und Luftverschmutzung wird das Parkieren in städtischen Quartieren (ausgenommen Höfe) unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften mittels Blauen Zonen zeitlich beschränkt. Bestehende oder neue Regelungen mit Parkuhren oder mit signalisierten Höchstparkzeiten bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2 Parkierungsbewilligung an Berechtigte

Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten für leichte Motorwagen (inkl. für solche betreffend Parkieren gleichgestellte Fahrzeuge, wie Elektro-, Solarmobile etc.) eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten innerhalb einer bestimmten Zone.

Art. 2 Berechtigte

1 Einwohner

Personen mit festem Wohnsitz in Kloten kann

- a) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Zone eingetragenen leichten Motorwagen
- b) für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen

eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone der Wohnadresse erteilt werden.

2 Geschäftsbetriebe

Ortsansässigen Geschäftsbetrieben kann für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone des Betriebsstandortes erteilt werden.

Art. 3 Andere gleichermassen Betroffene

Andern von dieser Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden.

Der Stadtrat bestimmt den Kreis der gleichermassen Betroffenen.

Art. 4 Anzahl Bewilligungen

In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden.

Art. 5 Geltungsbereich

1 Zeitlich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, Signale, Markierungen, die allgemeinen Verkehrsregeln oder die Weisungen der Polizei zu beachten.

2 Räumlich

Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone.

In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden.

Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen Blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo es mit einer Zusatztafel «Mit Parkkarte... unbeschränkt» sinngemäss signalisiert ist. Die Parkierungsbewilligung gilt nicht auf Parkplätzen, die nicht mit Blauer Zone bewirtschaftet werden (z.B. Parkuhren, Höchstparkzeiten).

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 6 Zoneneinteilung

Der Stadtrat setzt die Anzahl Zonen und deren Abgrenzungen in Anwendung der kantonalen Signalisationsverordnung fest.

Art. 7 Gültigkeitsdauer

Die Parkierungsbewilligung enthält die Gültigkeitsdauer.

Art. 8 Gebühren

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird zum voraus eine Gebühr erhoben, die auch das Entgelt für den gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Strasse beinhaltet.

Der Stadtrat setzt die Gebühren innerhalb folgendem Rahmen in seiner Gebührenverordnung fest:

- a) Berechtigte nach Art. 2
Fr. 30.– bis Fr. 60.– pro Monat und Fahrzeug.
- b) Andere gleichermassen Betroffene nach Art. 3
Fr. 40.– bis Fr. 80.– pro Monat und Fahrzeug.
Tagesbewilligung pro Tag Fr. 5.– bis Fr. 10.–.
- c) Mehrere Zonen nach Art. 5
Fr. 40.– bis Fr. 80.– pro Monat und Fahrzeug.

Bei Einführung der Blauen Zone gelten jedoch die niedrigsten Ansätze.

Für Gebührenrückerstattungen gelangen nur volle Kalendermonate zur Anrechnung, angebrochene Monate gehen voll zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Für wiederkehrende Bewilligungsgesuche unterhalb der minimalen Bezugsdauer (ausgenommen Tagesbewilligungen) kann pro Bewilligung eine Verwaltungsgebühr von Fr. 5.– bis Fr. 10.– erhoben werden.

Art. 9 Parkierungsbewilligung / Parkkarte

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit den Bewilligungsmerkmalen (Gültigkeitsdauer, Kontrollschild-Nr. und Zahlungsnachweis) als Kontrollmittel dient.

Bei Beanspruchung der Parkierungsbewilligung muss die Parkkarte so hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges angebracht sein, dass die Seite mit den Bewilligungsmerkmalen von aussen gut und vollumfänglich sichtbar ist.

Art. 10 Verfahren

1 Erteilung der Parkierungsbewilligung

Die Parkierungsbewilligungen werden auf Gesuch hin vom Polizeiamt erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 + 3 dieser Verordnung gegeben sind.

Im Zweifelsfalle ist es Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Schriftliche Ablehnungsentscheide haben die Rechtsmittel zu enthalten.

Art. 11 Änderung der Voraussetzungen

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen schriftlich oder durch persönliche Vorsprache dem Polizeiamt zu melden.

Art 12 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde (strafrechtliche Sanktionen vorbehalten).

Wiederholtes Nichtbeachten der Vorschriften für die Parkkartenbenützung kann den Entzug bzw. die Verweigerung der Erneuerung der Bewilligung bewirken.

Art. 13 Vollzugsvorschriften

Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften und setzt dabei auch die minimale Bezugsdauer für Parkierungsbewilligungen fest. Er kann im Bedarfsfalle und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften die Gültigkeit der Blauen Zone auf die Sonn- und Feiertage ausdehnen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Parkkartenverordnung oder gegen die sich darauf stützenden Erlasse werden mit Busse geahndet. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Für das Höchstmass der Busse ist die jeweils in Kraft stehende Bestimmung der Strafprozessordnung massgebend.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Parkkartenverordnung wird auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Kloten, 23. August 1994

STADTRAT KLOTEN

Präsident	Schreiber
B. Heinzelmann	J. Meier

Kloten, 6. Dezember 1994

GEMEINDERAT KLOTEN

Präsident	Sekretärin
P. Nussbaumer	A. Aeberhard